

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 147 - 147

P., ...: *Der Verwaltungs-Gerichtshof. Kritische
Bemerkungen zur Regierungsvorlage über die
Errichtung desselben von Karl v. Kißling. Zweite
Auflage. Linz 1874. 31 S.*

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

16) Der Verwaltungs-Gerichtshof. Kritische Bemerkungen zur Regierungsvorlage über die Errichtung desselben von Karl v. Rißling. Zweite Auflage. Linz 1874. 31 S. 8.

Die vorstehende Schrift des Herrn Verfassers beschäftigt sich mit einer Beurtheilung der wesentlichen Bestimmungen des oben angeführten Gesetzentwurfes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes in den cisleithanischen Ländern der österreichischen Monarchie (s. oben B. XV S. 471). Dieselbe schließt sich den früheren Arbeiten *) des nämlichen Autors über die Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit an, und enthält zum Theil Berichtigungen der früheren Ansichten. Mit dem allgemeinen Grundsatz, den der Entwurf im §. 2 über die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes ausspricht, ist R. einverstanden. Dagegen findet er eine Reihe von Ausnahmen, welche der Entwurf in §. 3 aufzählt, theils unnöthig, theils höchst bedenklich, indem sie mittelbar die Regel des §. 2 wieder aufheben. — Besonders entschieden spricht sich R. (S. 25) mit Recht gegen den Vorschlag in §. 43 des Entwurfes aus, der eine Muthwillensstrafe bis zu 1000 fl. in Geld oder bis zu 6 Monaten Arrest gegen denjenigen zuläßt, der beim Verwaltungsgerichtshofe unterliegt. Wir müssen uns der Ansicht des Verfassers anschließen, daß in dieser Bestimmung eine drakonische Härte und eine ungerechte Mißtrauensbezeugung gegenüber den Advokaten enthalten sei, und wir können sie um so weniger für begründet erkennen, als sie ihren Zweck doch nicht erreicht; denn wo die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes von Jemanden ausgeht, dem es auf 1000 fl. nicht ankommt, da kann sie auch muthwillig geschehen. Die Schrift dürfte, obwohl sie zunächst nur die Verhältnisse Oesterreichs im Auge hat, auch in Deutschland mit Interesse gelesen werden. **)

ß.

*) Solche sind z. B.: Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsprechung in öffentlichen Angelegenheiten, Wien 1867; der Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber der Gesamtheit und deren Organen. Von Dr. K. v. Rißling. Wien 1871. 8.

**) In der „österreichischen Zeitschrift für Verwaltung“ — deren Herausgeber Dr. C. Jäger ist — hat sich im Bd. VI (1873) in Nr. 15 bis 30 Dr. Rud. Kolb, Statthaltereiconcipist, über den nämlichen